

## Benutzungsbedingungen für die oSa-Marke

### 1. oSa-Marke

Die geschützte oSa-Marke hat folgendes Bild:



### 2. Nutzungsgestattung

- 2.1 Die oSa gestattet ihren Mitgliedern nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen auf Antrag die Nutzung ihrer Marken für bestimmte von dem Mitglied selbst hergestellte Schleifwerkzeuge.
- 2.2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars an das Sekretariat der oSa zu richten, in dem sich der Antragsteller u. a. verpflichtet, die Schleifwerkzeuge auf der Basis der in Nummer 3 genannten Mindeststandards herzustellen, selbst zu beurteilen und zu vertreiben. Mit dem Antrag sind insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an die Schleifwerkzeuge, die Prüfung der Schleifwerkzeuge im Herstellerwerk und die Kennzeichnung der Schleifwerkzeuge nachzuweisen. Die oSa behält sich vor, sämtliche vorerwähnten Voraussetzungen der Mitgliedschaft durch einen von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen (oder durch eines der von der oSa anerkannten Prüfinstitute) zu prüfen, der eine oder mehrere Fertigungsstätten des Antragstellers begutachtet. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt aus einer Liste, die beim Sekretariat der oSa geführt wird. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller. Die Prüfung seines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf diese Kosten abhängig gemacht werden.
- 2.3 Die Berechtigung von Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften eines Mitglieds der oSa zur Nutzung der oSa-Marken für dort hergestellte Schleifwerkzeuge hängt von folgenden Voraussetzungen ab:
  - Vorherige Anzeige einer Beteiligung von mehr als 50 % und deren Nachweis gegenüber der oSa durch eine Bestätigung der zuständigen Außenstelle der Deutschen Industrie- und Handelskammer.
  - Nachweis vertraglicher Vereinbarungen, aufgrund derer das Mitglied sicherstellen kann, dass bezüglich der von der Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaft hergestellten Schleifwerkzeuge die Anforderungen der oSa in jeder Hinsicht eingehalten werden, sowie Nachweis, dass das auch geschieht. Bezüglich der Nachweisführung gilt Ziff. 2.2 entsprechend.

Das Mitglied ist für die fortwährende Erfüllung dieser Voraussetzungen verantwortlich. Anderenfalls verletzt es seine Pflichten gegenüber der oSa und es gilt Ziff. 8.

### 3. Grundlagen

Grundlagen der Eigen- bzw. Fremdprüfung sind hinsichtlich der Anforderungen an die Schleifwerkzeuge die in den Markennutzungsbedingungen jeweils genannten Sicherheitsregelwerke für die Baumusterprüfung, Identifikations- oder Kontrollprüfung und die im Technischen Anhang beschriebenen Prüfverfahren bzw. – Prüfbedingungen mit den weltweit jeweils höchsten Anforderungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Derzeit beruhen diese Grundlagen auf den

#### EN-Normen der Sicherheitsanforderungen für Schleifwerkzeuge

- Sicherheitsanforderungen für Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel  
EN 12413
- Sicherheitsanforderungen für Schleifwerkzeuge mit Diamant oder Bornitrid  
EN 13236
- Sicherheitsanforderungen für Schleifmittel auf Unterlagen  
EN 13743

Hinsichtlich der Produktionsbedingungen gelten die im Ethischen Anhang genannten Anforderungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### 4. Benutzung

- 4.1 Die oSa-Marke darf nur für diejenigen Schleifwerkzeuge verwendet werden, die den unter Ziff. 3. genannten Bedingungen entsprechen und für die die Benutzung schriftlich gestattet worden ist. Soweit die einschlägigen EN-Normen ihrerseits Anforderungen an die Kennzeichnung stellen, sind auch diese zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Angabe der einschlägigen EN-Norm auf dem Schleifwerkzeug selbst. Die oSa-Marke ist – ungeachtet anderweitiger Regelungen in den einschlägigen CEN-Normen – grundsätzlich auf den Schleifwerkzeugen selbst anzubringen sowie ggf. zusätzlich auf ihren Verpackungen oder Werbemitteln. Soweit die EN-Normen Anforderungen an die Kennzeichnung von Schleifwerkzeugen stellen (z. B. lesbar und dauerhaft), gelten diese Anforderungen auch für die Kennzeichnung von Schleifwerkzeugen mit der oSa-Marke.

Die oSa-Marke darf ausschließlich in den Farben **schwarz**, **orange** und **weiß** entsprechend den oSa-Vorlagen verwendet und auch sonst nicht verändert werden. Die Verwendung anderer Farben ist nicht gestattet.

#### 4.2 Als weitere verbindliche Festlegungen sind zu beachten, dass

- nur die vollständige oSa-Marke (ohne Schriftzug) benutzt werden darf und nicht Teile derselben,
- die oSa-Marke weder ganz noch teilweise in Firmennamen oder Firmenzeichen eingearbeitet werden darf, sondern jeweils freistehend darzustellen ist,
- Vergrößerungen und Verkleinerungen der oSa-Marke erlaubt sind.

#### 4.3 Die zusätzliche Kennzeichnung der mit der oSa-Marke versehenen Schleifwerkzeuge und Verpackungen mit Bezeichnungen, Zeichen, Logos, Siegeln, Nummern etc. Dritter, insbesondere mit denen anderer Prüf- oder Sicherheitsinstitute wie DSA, MPA oder TÜV, ist nicht gestattet, es sei denn, nationale gesetzliche Vorschriften oder andere objektive Kriterien begründen die Notwendigkeit für eine solche Kennzeichnung. Gestattet ist dagegen die Kennzeichnung der Schleifwerkzeuge und Verpackungen mit firmeneigenen Bezeichnungen, Zeichen etc. des Antragstellers, die als solche klar und unzweifelhaft erkennbar sind, sowie mit national geltenden Produktnormen, sofern diese eingehalten werden und nicht im Widerspruch zu den EN Sicherheitsnormen stehen.

Neben den metrischen dürfen auch imperiale Maßangaben auf oSa-gekennzeichneten Schleifwerkzeugen angebracht werden. Die ausschließliche Angabe imperialer Maße ist nicht zulässig. Weiterhin sind Typenbezeichnungen nach ANSI (TYPE 1 für Trennschleifscheiben) erlaubt, sofern der korrekte ISO-Typ für Trennschleifscheiben (ISO Type 41 oder Type 42) angegeben ist. Die zusätzliche Kennzeichnung mit ANSI TYPE 1 sollte möglichst in Verbindung mit der Angabe der imperialen Maßeinheiten angebracht werden.

Auf Verlangen der oSa ist der Geschäftsstelle ein Muster der so gekennzeichneten Schleifwerkzeuge bzw. Verpackungen vorzulegen.

## 5. Private Label

- 5.1 Bei einem sogenannten „Private Label“-Kunden handelt es sich um ein Mitglied der oSa oder um ein Nichtmitglied, das unter seiner als solcher klar und unzweifelhaft erkennbaren Marke oder geschäftlichen Bezeichnung auch mit der oSa-Marke gekennzeichnete Schleifwerkzeuge vertreiben will, die von einem (anderen) Mitglied der oSa unter Einhaltung aller Voraussetzungen für eine zulässige Kennzeichnung mit der oSa-Marke hergestellt worden sind, und zwar unabhängig davon, ob die oSa-Marke direkt von dem die Schleifwerkzeuge herstellenden oSa-Mitglied auf diese aufgebracht worden ist oder ob dieses dem Kunden von diesem Mitglied auf der Grundlage dieser Markennutzungsbedingungen zulässigerweise gestattet worden ist, seinerseits zu tun.
- 5.2 Das oSa-Sekretariat vergibt an den Antragsteller für jeden „Private Label“-Kunden im Sinne von Ziffer 5.1 eine einmalige 5-stellige Nummer. Der Antragsteller verpflichtet sich, jede Nummer nur jeweils an einen Kunden zu vergeben. Der Markennutzer verpflichtet sich, die an die „Private Label“-Kunden zu liefernden und mit der oSa-Marke gekennzeichneten Schleifwerkzeuge entweder schon selbst mit der jeweiligen 5-stelligen Nummer zu kennzeichnen oder seinen „Private Label“-Kunden dazu zu verpflichten. Bezüglich der

Kennzeichnungsanforderungen gilt 4.1, Absatz 1 entsprechend. Kommen später neue „Private Label“-Kunden hinzu, erhält der Markennutzer auf schriftliche Anforderung weitere Nummern.

- 5.3 Die Nummern sind so auf den Schleifwerkzeugen anzubringen, dass sie nicht mit der geschützten oSa-Marke in direkter Verbindung stehen. Anderenfalls darf die oSa-Marke nicht benutzt werden.
- 5.4 Die an den Markennutzer vom oSa-Sekretariat vergebenen Nummern werden nicht veröffentlicht, sondern bleiben beim oSa-Sekretariat unter Verschluss.
- 5.5 Das Mitglied ist für die fortwährende Erfüllung dieser Voraussetzungen auch seitens seiner „Private Label“-Kunden verantwortlich. Es ist verpflichtet, seine von diesen vertriebenen Schleifwerkzeuge insoweit anhand von fortlaufenden Stichproben zu überprüfen und die oSa unverzüglich zu informieren, falls sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Markennutzungsbedingungen ergeben (insbesondere dafür, dass auch von Nichtmitgliedern der oSa stammende Schleifwerkzeuge unter der oSa-Marke vertrieben werden). In diesem Fall ist das Mitglied der oSa hinsichtlich seiner insoweit relevanten Geschäfte mit „Private Label“-Kunden uneingeschränkt auskunftspflichtig. Anderenfalls verletzt es seine Pflichten gegenüber der oSa und es gilt Ziff. 8.

## 6. Gewährleistung / Haftung

Der Antragsteller hat die Sicherheit seiner Produkte im Verhältnis zur oSa allein zu vertreten. Er muss mit dem Antrag belegen, dass er eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung besitzt. Eine Haftung der oSa, ihrer Organe und Beauftragten ist ausgeschlossen. Der Antragsteller hat die oSa, ihre Organe und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit seinen Produkten auf erstes Anfordern freizustellen.

## 7. Überwachung

- 7.1 Festgestellte Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsbedingungen müssen dem Sekretariat der oSa von den Markennutzern gemeldet werden. Die oSa geht diesen Meldungen unverzüglich nach.
- 7.2 Jeder Markennutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Bedingungen für die Benutzung der oSa-Marke einhält. Ihm wird die laufende Sicherheitskontrolle der Schleifwerkzeuge zur Pflicht gemacht. Er hat die Produktion und Auslieferung der mit der oSa-Marke zu kennzeichnenden Schleifwerkzeuge sowie die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig zu dokumentieren bzw. aufzuzeichnen. Der Geschäftsführer der oSa oder ein neutraler von ihm Beauftragter, der Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, kann diese Aufzeichnungen bei begründetem Verdacht auf Verstoß einsehen. Der Markennutzer trägt die Prüfkosten. Gleiches gilt, wenn die Prüfungen des Markennutzers durch die von der oSa anerkannten Prüfinstitute erfolgen.
- 7.3 Zur Ausübung der Prüfung können im Betrieb des Markennutzers auf Veranlassung des Kuratoriums Proben angefordert oder entnommen werden. Sie können auch beim Handel entnommen werden. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen.



7.4 Für jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die oSa und der Markennutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

## **8. Maßnahmen bei Verstößen und Ausschluss aus der oSa**

8.1 Wird ein Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen festgestellt, stehen dem Kuratorium insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen zur Verfügung. Das Recht der oSa, wegen der Verletzung ihrer Marken auch Mitgliedern gegenüber die Hilfe der staatlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.

8.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung des Markennutzers,

8.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

8.1.3 Verwarnung,

8.1.4 angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe vom Kuratorium nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft wird,

8.1.5 befristeter oder dauernder Entzug der oSa-Marke.

8.2 Die unter Ziffer 8.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

8.3 Markennutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Markennutzungsbedingungen verstoßen, kann die Befugnis zur Nutzung der oSa-Marke befristet oder dauernd entzogen werden, im letzteren Fall mit gleichzeitigem Ausschluss aus der oSa gemäß § 6 Ziffer (6) Buchstabe d) der oSa-Satzung. In diesem Fall ist das Original der Verleihungsurkunde auf erstes Anfordern an die oSa zurückzugeben.

8.4 Die Kosten aller Maßnahmen trägt der Markennutzer.

8.5 Vor allen Maßnahmen ist das betroffene Mitglied zu dem ihm zur Last gelegten Vorwurf zu hören. Bezüglich der in Betracht kommenden Maßnahmen bedarf es keiner Anhörung.

## **9. Beschwerde**

Der Betroffene kann gegen Maßnahmen gemäß Ziffer 8 innerhalb von 2 Wochen (Eingang in der oSa-Geschäftsstelle), nachdem ihm der betreffende Kuratoriumsbeschluss bekanntgegeben worden ist, beim Geschäftsführer der oSa Beschwerde einlegen und die Schlichtungskommission anrufen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## 10. Bekanntmachungen

Die oSa hat das Recht, sowohl die Mitglieder der oSa als auch den Entzug der Befugnis zur Nutzung der oSa-Marken unter Nennung des Betroffenen in geeigneten Medien bekanntzugeben.

## 11. Änderungen

Änderungen dieser Benutzungsbedingungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Kuratoriums (siehe § 9 Ziffer (2) Buchstabe d) der oSa-Satzung).

## 12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 26. Juni 2019 in Kraft und gelten mit sofortiger Wirkung.

Die vorstehenden Benutzungsbedingungen erkenne(n) ich/wir hierdurch für meine/unsere Firma als bindend an.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Firmenstempel und Unterschrift)